

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1969	Nummer 9
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	2. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden	136
102	3. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten	136
102	6. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Staatsangehörigkeit; Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeits-sachen	136
102	7. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen	141
102	8. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	141
102	9. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	143
203308	30. 12. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	144
2250	9. 1. 1969	Bek. d. Innenministers Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken	144
26	10. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Kostenerstattung bei Ausweisung spanischer Staatsangehöriger	144

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
8. 1. 1969 Bek. — Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1969	144
Arbeits- und Sozialminister	
7. 1. 1969 Bek. — 87. und 88. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	145
Personalveränderungen	
Finanzminister	145
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für die 49. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Montag, dem 3. Februar 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	146

I.

102

**Allgemeine Weisungen
über die Ausstellung von Staatsangehörigkeits-
urkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1969 —
I B 3:13 — 11. 10

Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte 5 und 6 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

5 Entscheidung über den Antrag

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG wird durch Erteilung einer Urkunde gemäß den in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern vom 23. 8. 1951 (GMBL. S. 208) festgelegten Mustern bestätigt.

5.1 Ist es zweifelhaft, ob ein akademischer Grad oder eine geschützte Berufsbezeichnung zu Recht geführt wird, soll der akademische Grad oder die geschützte Berufsbezeichnung in die Urkunde nur dann aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht worden ist.

5.2 Die Gültigkeitsdauer der Staatsangehörigkeitsurkunden ist auf fünf Jahre, die der Bescheinigung über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf zwei Jahre, vom Tage der Ausstellung der Urkunde gerechnet, zu beschränken.

5.3 Haben die Feststellungen ergeben, daß der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung gemäß Art. 116 Abs. 1 GG nicht besitzt, so ist das Feststellungsergebnis dem Betroffenen in einem mit Rechtsmittel versehenen Bescheid mitzuteilen.

6 Beschaffung der Urkunden-Vordrucke

Die Vordrucke für Staatsangehörigkeitsurkunden und für Urkunden über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind ausschließlich bei der Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu beschaffen. Es wird empfohlen, die Bestellung mittels Sammelauftrags durch den Regierungspräsidenten vorzunehmen.

2. Die in Nummer 8.122, Abs. 1 erteilte Weisung für die Beschriftung des Außenumschlags wird geändert. Künftig soll der Außenumschlag folgende Aufschrift tragen:

An das
Auswärtige Amt

53 Bonn

Adenauerallee 99/103

(für Botschaft / Generalkonsulat / Konsulat
.....)

3. Im Anschluß an Abschnitt 10 wird neu eingefügt:

11 Aufbewahrung der Akten über Staatsangehörigkeitsfeststellungen

Die Unterlagen über Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren sind 50 Jahre aufzubewahren.

— MBL. NW. 1969 S. 136.

102

**Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2
des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F.
bei der Eheschließung vor einem deutschen
Standesbeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1969 —
I B 3:13 — 11. 46

Mein RdErl. v. 11. 6. 1963 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 In der Aufgebotsverhandlung soll der Standesbeamte, wenn die Verlobte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, der Verlobte hingegen deutscher Staatsangehöriger ist, die Verlobte darüber belehren, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung vor dem Standesbeamten bei der Eheschließung erwerben kann (§ 179 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA). Der Standesbeamte soll der Verlobten das Merkblatt gemäß Anlage auszuhändigen.

Auskünfte über Verlust und Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit soßen unter Hinweis auf den letzten Absatz des Merkblattes (Anlage) nicht erteilt werden. Wünscht die Verlobte hierüber Auskunft, so hat sie der Standesbeamte an ihre Heimatbehörde zu verweisen (§ 179 Abs. 2 DA).

2. Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG ist in der in § 204 DA vorgeschriebenen Form aufzunehmen.

3. Nummer 1.4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Standesbeamte übersendet unverzüglich der für den (künftigen) Wohnsitz der Ehefrau zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde eine beglaubigte Abschrift der Erklärung (§ 205 Abs. 1 DA).

4. Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:

Die für den neuen Wohnsitz der Ehefrau zuständige Meldebehörde wird formlos über das Ergebnis des Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Dem Standesbeamten, vor dem die Erklärung der Ehefrau abgegeben worden ist, soll das Ergebnis in einem mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Schreiben mitgeteilt werden.

5. Nummer 3.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hat eine dänische Staatsangehörige gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so richtet sich die Behandlung der dänischen Legitimationspapiere nach der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark getroffenen Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen (vgl. hierzu meinen RdErl. v. 24. 10. 1962 — SMBL. NW. 102 —).

— MBL. NW. 1969 S. 136.

102

**Staatsangehörigkeit
Austausch von Einbürgerungsmittelungen und
Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1969 —
I B 3:13 — 12. 23

Mein RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:

2.1 Eine Einbürgerungsmittelung ist nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erforderlich, wenn

Staatsangehörige der Vertragsstaaten durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Die Einbürgerungsmittelung ist vom Regierungspräsidenten als Einbürgerungsbehörde nach dem Vollzug der Einbürgerung aufzustellen.

Wird für eine Familie oder für mehrere Familienangehörige eine gemeinsame Einbürgerungsurkunde ausgefertigt, so ist nur eine Einbürgerungsmittelung erforderlich.

Abweichend von den sonst üblichen Regelungen ist mit Dänemark vereinbart worden, daß auch im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abgabe einer Erklärung vor dem Standesbeamten gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG eine Einbürgerungsmittelung erteilt wird.

- 2.2 Die Einbürgerungsmittelung ist gemäß dem Muster Anlage 1 zu fertigen. Ausgenommen sind Nachweisungen über die Einbürgerung österreichischer Staatsbürger. Hierfür ist eine Einbürgerungsmittelung unter Verwendung des Musters Anlage 2 zu fertigen.

Die Einbürgerungsmittelung wird regelmäßig in einfacher Ausfertigung aufgestellt. Einbürgerungsmittelungen für Österreicher sind in doppelter Ausfertigung zu fertigen.

Bei Nachweisungen für Dänemark sind drei Ausfertigungen erforderlich.

- 2.3 In jeder Einbürgerungsmittelung ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ ein Hinweis über Vorhandensein und Verbleib der ausländischen Legitimationspapiere des Eingebürgerten aufzunehmen. Vermerke über Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 oder dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 sind nicht erforderlich. Ungültig gewordene ausländische Legitimationspapiere sind regelmäßig der Einbürgerungsmittelung anzuhängen.

Ist bei der Einbürgerung die frühere Staatsangehörigkeit nicht verlorengegangen, so sind dem Eingebürgerten die ausländischen Legitimationsunterlagen zu belassen.

- 2.31 Von österreichischen Staatsbürgern, die ihre Heimatstaatsangehörigkeit offensichtlich verloren haben, ist neben dem Reisepaß auch der Staatsbürgerschaftsnachweis einzuziehen und der Einbürgerungsmittelung beizufügen. Ergibt sich aus dem im Innenumschlag des Reisepasses ein-

getragenen Vermerk, daß ein Staatsbürgerschaftsnachweis erteilt worden ist, ohne daß der Inhaber diesen nach der Einbürgerung abgegeben hat, so soll ein Hinweis über den Verbleib des österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises in die Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden. Bei Einzeleinbürgerungen österreichischer minderjähriger soll unter „Bemerkungen“ ergänzend eingetragen werden, ob die Voraussetzungen für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Mitwirkung des Vaters, des Wahlvaters, des zuständigen Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts) im Zeitpunkt der Einbürgerung erfüllt waren.

- 2.32 Die Rückgabe ungültig gewordener Reisepässe oder Ausweispapiere japanischer Staatsangehöriger an die früheren Heimatbehörden ist nicht vorgesehen.

In Einbürgerungsmittelungen für Japan sind unter „Bemerkungen“ folgende Angaben über die ungültig gewordenen japanischen Legitimationsunterlagen einzusetzen:

Ausstellende Behörde, Ausstellungstag und Gültigkeitsdauer. Die ungültig gewordenen Pässe u. ä. verbleiben bei der Einbürgerungsbehörde und können zu den Einbürgerungsunterlagen genommen werden.

- 2.4 Die Einbürgerungsmittelungen sind vom Regierungspräsidenten gesammelt dem Innenminister vorzulegen. Dabei sollen die Einbürgerungsmittelungen nach Herkunftsländern und alphabetisch geordnet werden.

Soweit die Abkommen einen vierteljährlichen Austausch vorsehen, sind die Einbürgerungsmittelungen zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. jeden Jahres gesammelt zur Weiterleitung vorzulegen. Bei halbjährlichem Austausch sollen die Einbürgerungsmittelungen zum 10. 1. und 10. 7. jeden Jahres, bei jährlichem Austausch zum 10. 1. jeden Jahres vorverlegt werden.

2. Nummer 3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Aufstellung der Nachweisung ist das Muster Anlage 3 zu verwenden.

3. Nummer 4 fällt ersatzlos weg.

4. Die Bezeichnung der Nummern 5, 5.1, 5.2 wird ersetzt durch 4, 4.1, 4.2.

Anlage 3

N a c h w e i s u n g

über die Einbürgerung eines Staatsangehörigen in Deutschland auf
Grund des § des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913
(RGBl. S. 583)

1. Des Eingebürgerten:

a) Vor- und Zuname:

b) Geburtsort:

c) Geburtstag:

d) Wohnsitz zur Zeit der Einbürgerung:

e) Letzter Wohnsitz oder Aufenthalt des Eingebürgerten im Heimatstaat:
.....

f) Falls der Eingebürgerte keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Heimatstaat hatte
oder, falls dieser unbekannt, letzter Wohnsitz oder Aufenthalt des Vaters oder des
Großvaters daselbst sowie deren Vornamen, Geburtsort und Geburtstag:
.....

2. a) Tag der Ausfertigung der Einbürgerungsurkunde:

b) Tag, an dem durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Einbürgerung
— gemäß § 16 Abs. 1 aaO. — wirksam geworden ist:
.....

3. Namentliche Bezeichnung der miteingebürgerten Familienmitglieder — § 16 Abs. 2
aaO. — mit Angabe des Geburtsortes und des Geburtstages:
.....

4. Bemerkungen:

....., den 19.....
(Bezeichnung der Einbürgerungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

An das
Auswärtige Amt
in Bonn

(durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und den
Bundesminister des Innern)

Anlage 2

Nachweisung

über die Einbürgerung eines österreichischen Staatsbürgers in Deutschland auf Grund des
§
(in doppelter Ausfertigung)

1. Vor- und Zuname (Mädchenname)
 2. Geburtstag
 3. Geburtsort
 4. Wohnort zur Zeit der Einbürgerung
 5. Letzter Wohnsitz des/der Eingebürgerten in der Republik Österreich
 6. a) Der/Die Eingebürgerte war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in
 - b) *) Der Vater
Die uneheliche Mutter
 - c) **) Der/Die Eingebürgerte hat die österreichische Staatsbürgerschaft am durch
(z. B. Geburt, Verleihung, Widerruf der Ausbürgerung
Erklärung)
 - Urkunde (Bescheid/Bescheinigung) des/der
vom Az.
 7. a) Die Einbürgerungsurkunde datiert vom Die Einbürgerung ist durch Aushändigung der Einbürgerungsurkunde gem. § 16 Abs. 1 RuStAG am wirksam geworden.
 - b) Die Einbürgerung hat sich gem. § 16 Abs. 2 RuStAG auf folgende Familienangehörige erstreckt:

Vor- und Zuname	Geburtstag	Geburtsort
.....
.....
.....
 8. Dem/Der Eingebürgerten ist mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres von Az.: die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt worden.
 9. Bemerkungen: (Angaben über eingezogene Ausweispapiere usw.)

....., den 19.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....

Unterschrift

An das
Auswärtige Amt
in Berlin

in Bonn
(durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und den
Bundesminister des Innern)

*) Nur auszufüllen, wenn Spalte 6. a) entfällt.

**) Nur auszufüllen, wenn Spalten 6. a) und 6. b) entfallen.

N a c h w e i s u n g

über die Genehmigung der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § ...
(in doppelter Ausfertigung)

Der/Die
(Name, Vorname, Mädchenname)

geboren am in

wohnhaft in

hat für den Fall des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft die Genehmigung
der Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit am
ausgehändigt erhalten.

Die Genehmigung ist bis zum befristet.

....., den 19...
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

An das
Auswärtige Amt
in Bonn

(durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und den
Bundesminister des Innern)

102

**Verwaltungsgebühren
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1969 —
I B 3/13 — 11. 13

Mein RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. Als neue Nummer 5 wird eingefügt:
5 Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine, die zur Vorlage bei den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung beantragt werden, sind gebührenfrei zu erteilen.

— MBL. NW. 1969 S. 141.

102

Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1969 — I B 3/13 — 11. 10

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitte II. „6. in Hessen“ und „9. in Rheinland-Pfalz“ erhalten folgende Fassung:

6. in Hessen

die Magistrate der kreisfreien Städte, die Landräte der Landkreise	die Regierungs-präsidenten in Darmstadt und Kassel	wie Sp. 2	wie Sp. 2
--	--	-----------	-----------

9. in Rheinland-Pfalz

die Landratsämter der Landkreise, die Polizeipräsidien in Koblenz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, die Polizeidirektionen in Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau i. d. Pfalz, Neustadt a. d. Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken, Trier	die Bezirksregierungen Koblenz, Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße, Trier	wie Sp. 2	wie Sp. 2
---	---	-----------	-----------

2. In der „Anlage zu II. 1. 2. 8, 9 und 11“ wird hinter dem Abschnitt „Bayern“ eingefügt:

Hessen
(Reg. Bez. Darmstadt)

Alsfeld	Main-Taunus-Kreis (Ffm.-Höchst) *)	Darmstadt
Bergstraße (Heppenheim) *)	Oberlahnkreis (Weilburg) *)	Frankfurt/M.
Biedenkopf	Obertaunuskreis (Bad Homburg v. d. Höhe) *)	Gießen
Büdingen	Offenbach	Hanau
Darmstadt	Rheingaukreis (Rüdesheim) *)	Offenbach
Dieburg	Schlüchtern	Wiesbaden
Dillkreis (Dillenburg) *)	Untertaunuskreis (Bad Schwalbach) *)	
Erbach	Usingen	
Friedberg	Wetzlar	
Gelnhausen		
Gießen		
Groß-Gerau		
Hanau		
Lauterbach		
Limburg		

(Reg. Bez. Kassel)

Eschwege	Marburg	Fulda
Frankenberg	Melsungen	Kassel
Fritzlar-Homberg (Fritzlar) *)	Rotenburg	Marburg
Fulda	Waldeck (Korbach) *)	
Hersfeld	Witzenhausen	
Hofgeismar	Wolfhagen	
Hünfeld	Ziegenhain	
Kassel		

*) Sitz des Landrats

3. In der „Anlage zu II, 1. 2, 8, 9 und 11“ erhält der Abschnitt „Rheinland-Pfalz“ folgende Fassung:

Rheinland-Pfalz

(Reg. Bez. Koblenz)

Ahrweiler	Oberwesterwaldkreis	Koblenz (PP)
Altenkirchen (Westerwald)	(Westerburg) *)	
Birkenfeld	St. Goar	
Cochem	Simmern	
Koblenz	Unterlahnkreis (Diez) *)	
Kreuznach	Unterwesterwaldkreis	
Loreleykreis	(Montabaur) *)	
(St. Goarshausen) *)	Zell (Mosel)	
Mayen		
Neuwied		

(Reg. Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße)

Alzey	Ludwigshafen a. Rh.	Ludwigshafen a. Rh. (PP)
Bad Bergzabern	Mainz (Oppenheim) *)	Frankenthal (Pfalz) (PD)
Bingen	Neustadt a. d. Weinstraße	Kaiserslautern (PD)
Frankenthal (Pfalz)	Pirmasens	Landau i. d. Pfalz (PD)
Germersheim	Rockenhausen	Mainz (PP)
Kaiserslautern	Speyer	Neustadt a. d. Weinstraße
Kirchheimbolanden	Worms	(PD)
Kusel	Zweibrücken	Pirmasens (PD)
Landau in der Pfalz		Speyer (PD)
		Worms (PD)
		Zweibrücken (PD)

(Reg. Bez. Trier)

Bernkastel	Saarburg	Trier (PD)
Bitburg	Trier	
Daun	Wittlich	
Prüm		

*) Sitz des Landratsamts

**Ausführungsanweisung
zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
(RuStAG)**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1969 —
I B 3/13 — 12. 10

Mein RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „Zu § 8“, III wird hinter Nummer 12.17 eingefügt:

12.18 Eine Äußerung des Amtsgerichts, ob der Einbürgerungsbewerber im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, soll herbeigeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

2. Abschnitt „Zu § 8“, III, Nummer 13.39 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Hält der Regierungspräsident abweichend von der Regel die Inkaufnahme von Doppelstaatigkeit bei der Einbürgerung für vertretbar, soll diese Auffassung in den besonderen Bemerkungen zum Einbürgerungsverzeichnis mitgeteilt und begründet werden. Soweit entsprechend der bisherigen Praxis für bestimmte Personengruppen das Entstehen von Doppelstaatigkeit generell in Kauf genommen wird, ist hierüber in die besonderen Bemerkungen ein kurzer Hinweis aufzunehmen, der etwa lauten könnte: „Bei der Einbürgerung soll unter Beachtung der ergangenen Weisungen Doppelstaatigkeit in Kauf genommen werden.“ Es empfiehlt sich, diesen Hinweis an den Schluß der besonderen Bemerkungen zu setzen. Die beabsichtigte Inkaufnahme von Doppelstaatigkeit braucht im Vorlagebericht an den Innenminister nicht mehr erwähnt zu werden.

3. Abschnitt „Zu § 16“ Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Die Einbürgerung kann vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Innenministers (im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern) erteilt ist.

1.1 Würde entgegen der Einbürgerungsabsicht bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde Doppelstaatigkeit entstehen, so erteilt der Regierungspräsident dem Einbürgerungsbewerber zunächst eine Einbürgerungszusicherung. Gleichzeitig soll dem Bewerber empfohlen werden, bei der zuständigen Behörde seines früheren Heimatstaates das zur Ablegung der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderliche zu veranlassen. Die Einbürgerungsurkunde soll regelmäßig erst ausgetauscht werden, wenn der Einbürgerungsbewerber den Nachweis erbringt, daß die bisherige Heimatstaatsangehörigkeit spätestens beim Vollzug der Einbürgerung erlischt.

1.2 Liegen die Voraussetzungen für den Vollzug der Einbürgerung vor, so fertigt der Regierungspräsident die Einbürgerungsurkunde aus und veranlaßt deren Aushändigung.

Die Urkunde darf nur die Angaben enthalten, die im Mustervordruck vorgesehen sind. Aus der Einbürgerungsurkunde soll nicht der Rechtsgrund der Einbürgerung zu erkennen sein. Wird von dem Einbürgerungsbewerber Auskunft über den Rechtsgrund seiner Einbürgerung gewünscht, so ist diese Angabe dem Bewerber in einem besonderen Schreiben mitzuteilen.

Für die Beschaffung und Verwendung der Vordrucke für die Einbürgerungsurkunde gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern v. 23. 8. 1951 (GMBL S. 208). Die Verwendung anderer Urkundenvordrucke oder die Benutzung einfachen Schreibpapiers für Einbürgerungsurkunden ist unzulässig.

4. Abschnitt „Zu § 16“ Nummer 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Bei Einzeleinbürgerung von noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen soll die Urkunde an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt werden. Bei über 16 Jahre alten Minderjährigen kann die Einbürgerungsurkunde dem Minderjährigen selbst ausgehändigt werden.

5. Im Anschluß an Abschnitt „Zu § 16“, Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

6 Der Regierungspräsident führt über die ausgefertigten und ausgehändigten Einbürgerungsurkunden eine Nachweisung, die jahrgangsweise abzuschließen ist. Diese soll folgende Angaben enthalten:

Lfd. Nummer

Familienname

Vorname

geboren am in

Wohnung

Rechtsgrund der Einbürgerung

Einbürgerungsurkunde vom

ausgehändigt am

Die Einbürgerungsurkunde erstreckt sich auf Name

geboren am in

frühere Staatsangehörigkeit

Zu jedem Jahrgang der Nachweisung ist ein alphabetisches Verzeichnis anzulegen.

Die Nachweisungen (einschließlich des alphabetischen Verzeichnisses) sind unbeschränkt aufzubewahren.

Die übrigen Einbürgerungsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Für die Ermittlung der Aufbewahrungsfrist ist von dem Zeitpunkt des Vollzugs der Einbürgerung auszugehen.

Die Aufbewahrung der Einbürgerungsunterlagen obliegt grundsätzlich der Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich die Einbürgerung vollzogen worden ist.

- 7 Die Einbürgerungsbehörde muß in der Lage sein, über die in der Vergangenheit vollzogenen Einbürgerungen zuverlässig Auskunft zu erteilen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll wie folgt verfahren werden:

7.1 Soweit Nachweisungen über Einbürgerungen bereits geführt worden sind, sind auch diese unbeschränkt aufzubewahren.

7.2 Sind über die während der letzten 50 Jahre vollzogenen Einbürgerungen keine oder nur lückenhaft Nachweisungen vorhanden, so sind die aus dieser Zeit noch verfügbaren oder erreichbaren Einbürgerungsunterlagen — abweichend von der Regelung in Nummer 6 — unbeschränkt aufzubewahren. Für die übrigen Einbürgerungsunterlagen gilt die Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren.

Die aufzubewahrenden Einbürgerungsunterlagen sind so übersichtlich zu lagern, daß Feststellungen über frühere Einbürgerungen erleichtert werden. Sind Unterlagen über bereits vollzogene Einbürgerungen bisher nicht bei der Einbürgerungsbehörde gelagert und aufbewahrt worden, so wird unter Beteiligung des Innenministers zu klären sein, wie hinsichtlich der weiteren Lagerung dieser Unterlagen verfahren werden soll. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die demnächst auch bei Einbürgerungsunterlagen in Bezug auf zielende Mikroverfilmung eine zentrale Zusammenfassung der schon abgeschlossenen Einbürgerungsvorgänge ohnehin erforderlich wird.

- 7.3 Könnten Einbürgerungsunterlagen bei Beachtung der unter 7.1 und 7.2 aufgestellten Regeln vernichtet werden, so ist hierüber vorher dem Innenminister zu berichten.
6. In Abschnitt „Zu § 17 Nr. 5“ wird der Hinweis „(§ 423 a DA)“ geändert in „(§ 181 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden)“.
7. In Abschnitt „Zu § 22“ Nummer 2 werden die Worte „Bundeswehrersatzamt in Mainz“ ersetzt durch die Worte
Bundeswehrverwaltungamt in Bonn,
Bonner Talweg 171
8. In Abschnitt „Zu § 23 Abs. 1“ erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
Über das Verfahren bei der Entlassung gilt das zu § 16 Nr. 1.2 bis 4 Gesagte mit folgender Maßgabe:
9. In Abschnitt „Zu § 23 Abs. 1“ werden folgende Absätze angefügt:
Lebt der Antragsteller im Ausland, so ist vor der Entscheidung über den Entlassungsantrag die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu hören, soweit nicht der Antrag bereits über die Auslandsvertretung geleitet worden ist.
Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nebst Vorgängen sind 50 Jahre aufzubewahren.
10. Der Abschnitt „Zu § 25 Abs. 2“ wird wie folgt ergänzt:
5 Anträge auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nebst Vorgängen sind 50 Jahre aufzubewahren.

— MBl. NW. 1969 S. 143.

203308

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2 — IV 1
u. d. Innenministers — II A 2 — 13.02.01 — 15195:68 —
v. 30. 12. 1968

Durch die Zweite Verordnung über die Bestimmung der Beitragsklassen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Zweite Beitragsklassen-Verordnung) vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1378) werden die Beiträge in der Höherversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an neu festgesetzt. Hierdurch ändern sich die Beitragsanteile, die nach § 21 des Versorgungs-TV vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Höherversicherung zu zahlen sind.

Abschnitt V Nummer 2 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308), erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1969 an die folgende Fassung:

Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Monats- beitrag DM	Davon trägt der Arbeitgeber DM	Arbeitnehmer DM
bis 492,31	16,—	10,67	5,33
492,32 bis 984,62	48,—	32,—	16,—
984,63 bis 1600,—	80,—	53,33	26,67
1600,01 und mehr	128,—	80,—	48,—

— MBl. NW. 1969 S. 144.

2250

Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken

Bek. d. Innenministers v. 9. 1. 1969 —
I B 3:22 — 12. 15

Meine Bek. v. 18. 7. 1967 (SMBL. NW. 2250) wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 1.14 wird eingefügt:

- 1.15 Lippische Landesbibliothek in Detmold, soweit die Drucksache oder Veröffentlichung im Regierungsbezirk Detmold erscheint.

— MBl. NW. 1969 S. 144.

26

Ausländerrecht Kostenerstattung bei Ausweisung spanischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1969 —
I C 3 / 43.326 — S 11

Die spanische Botschaft übernimmt die Heimreisekosten für spanische Staatsangehörige, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben werden, sofern die Kosten nicht von dem Betroffenen selbst oder einem Dritten freiwillig oder auf Grund einer Verpflichtung getragen werden.

Kosten, die für die Begleitung des Abzuschiebenden durch deutsche Polizeibeamte entstehen, werden dagegen von der spanischen Botschaft nicht übernommen.

Im übrigen soll bei der Entscheidung über die geplante Abschiebung eines spanischen Staatsangehörigen möglichst die Bitte der spanischen Botschaft berücksichtigt werden, nur in unbedingt erforderlichen Fällen die Abschiebung auf dem Luftwege durchzuführen.

Anträge auf Übernahme der Kosten sind unmittelbar bei der spanischen Botschaft unter Angabe der Personalien und der Heimatanschrift des Ausgewiesenen zu stellen.

Mein RdErl. v. 30. 8. 1968 (SMBL. NW. 2103) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 144.

II.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1969

Bek. d. Finanzministers v. 8. 1. 1969 —
S 1761 — 104 — VA 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1969 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1969 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens

am 20. Mai 1969

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 und 7 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl. I S. 587).

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die

Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962. BGBl I S. 537, BStBl I S. 1029). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 01 — 3 b“ zu entrichten.

Die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß bescheinigt sein.

— MBl. NW. 1969 S. 144.

Arbeits- und Sozialminister

87. und 88. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 1. 1969 — III A 5 — 8715

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650 / SGV. NW. 7111) wurden die nachstehend aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen.

87. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, 56 Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 520

Bezeichnung des Gegenstandes	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen
Kub. Kanonen-schlag Kal b	037 b	BAM 2106 II

88. Zulassung

Einführer: Firma Franz Keller oHG, 464 Wattenscheid, Im Steinhof

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Fabrik-Nr.	Zulassungs-zeichen
1	Kub. Kanonen-schlag B	K 33 B	BAM 2105 II
2	Satellit	052	BAM 2114 I
3	Lady-Crackers 70-er	07	BAM 2115 II

Die Gegenstände wurden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und vom Antragsteller aus

Ifd. Nr. 1 Spanien
Ifd. Nr. 2 Taiwan (Formosa)
Ifd. Nr. 3 China

eingeführt.

— MBl. NW. 1969 S. 145.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. G. Bernhardt zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. G. Lünenborg zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf I

Regierungsrat A. Orth zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Oberregierungsrat Dr. W. Rückert zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbauassessor K. H. Wössner zum Regierungsbaurat

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat F. Humpert zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdenscheid

Obersteuerrat H. Sauerland zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-West

Oberregierungsbaurat H.-A. Fuchs zum Regierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Münster

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Oberregierungsrat H.-G. Scheel an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Neuß

Oberregierungsrat B. Cremer an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Finanzamt Köln-Ost

Oberregierungsrat Dr. A. Schatzke an das Finanzamt Bergisch-Gladbach

Finanzamt Beckum

Regierungsrat B. Böcker an das Finanzamt Münster-Stadt

Finanzamt Bünde

Regierungsrat K. Riethmüller an das Finanzamt Bielefeld-Stadt

Finanzamt Coesfeld

Regierungsrat B. Borgmann an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Lippstadt

Regierungsdirektor H. Krause an das Finanzamt Iserlohn

Finanzamt Münster-Land

Oberregierungsrat K. Bähr an die Oberfinanzdirektion Münster

Hauptbauleitung Erndtebrück

Oberregierungsbaurat F. Steinbusch an das Finanzbauamt Iserlohn

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) W. Hüning zum Finanzgerichtsrat

Oberregierungsrat W. Kersken, Finanzamt Köln-Nord, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Oberregierungsrat Dr. W. Meyer, Finanzamt Düsseldorf-Nord, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

Oberregierungsrat H. Seifert, Finanzamt Rheydt, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

— MBl. NW. 1969 S. 145.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 49. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen
 am Montag, dem 3. Februar 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 13.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
	1097	<p style="text-align: center;">Einziger Punkt</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Mitglieder für die fünfte Bundesversammlung</p>	

— MBl. NW. 1969 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.